

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 13. Januar 1951

Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
23.12.50	Preisverordnung Nr. 123 — Verordnung über die Preise für synthetische und pflanzliche Fettsäuren .....	17
30. 12. 50	Durchführungsbestimmung zu dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs .....	18
30.12.50	Richtlinien zu dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs .....	18

### Preisverordnung Nr. 123.

#### Verordnung über die Preise für synthetische und pflanzliche Fettsäuren.

Vom 23. Dezember 1950

##### § 1

Für synthetische Fettsäuren aus Paraffin werden folgende Herstellerabgabepreise festgesetzt:

	für 100 kg DM
Vorlaufettsäure C4 — Cs .....	35,—
Vorlaufettsäure C7 — C9 .....	145,—
Hauptlaufettsäure C10 — C20 .....	416,—
Nachlaufettsäure C21 — C25 .....	250,—
hochmolekulare Fettsäure C <sub>26</sub> und darüber .....	40,—

Die Preise verstehen sich ab Werk in Käufers Kesselwagen.

##### § 2

(1) Für in den Raffinationsbetrieben anfallende pflanzliche Fettsäuren werden folgende Herstellerabgabepreise festgesetzt:

	für 100 kg DM
a) Raffinationsfettsäure aus Hartfetten, hart, mindestens 97% verseifbar . . . .	416,—
b) Raffinationsfettsäure, flüssig, mindestens 97% verseifbar .....	250,—

Die Preise verstehen sich ab Werk in Käufers Kesselwagen.

(2) Die Bedingung „97% verseifbar“ bedeutet, daß 100 kg Raffinationsfettsäure 97 kg verseifbaren Fettstoff enthalten müssen. Beträgt die Verseifbarkeit weniger als 97%, so ist je % Minderverseifbarkeit ein Abschlag von 1% von den festgesetzten Preisen zu gewähren. Beträgt die Verseifbarkeit mehr als 97%, so ist ein Zuschlag auf die festgesetzten Preise nicht zu gewähren.

(3) Bei Auslieferung von Raffinationsfettsäuren sind je Partie von einem vereidigten Probennehmer im Lieferwerk Siegelmuster zu ziehen. Bei Faßversand kann sich die Probenahme auf jedes zehnte-

Faß der Partie beschränken, wobei der Durchschnitt festzustellen ist, der für die ganze Partie maßgeblich ist. Streitigkeiten zwischen Hersteller und Abnehmer hinsichtlich des Grades der Verseifbarkeit werden durch die für beide Teile verbindliche Schiedsanalyse eines vom Ministerium für Schwerindustrie - Hauptabteilung Chemie - zu benennenden Laboratoriums entschieden.

##### § 3

(1) Für das Abfüllen in Fässer, für Wiegen und Verladen der Fettsäure darf der Hersteller dem Abnehmer bis zu 0,50 DM je 100 kg berechnen. Bei Versand in Fässern des Herstellers darf als Faßmiete ein Betrag von höchstens 1,— DM je Normalfaß (etwa 180 l Inhalt), von höchstens 2,— DM je Faß über 200 l Inhalt und je angefangenen Monat berechnet werden.

(2) Für die Rücklieferung der Fässer gelten die Bestimmungen der Verordnung M 1 vom 26. Mai 1947 über Sicherstellung der Rückgabe von Verpackungsmitteln für Betriebe der Lebensmittelindustrie (ZVOB1. S. 63) mit der Maßgabe, daß die Rückgabefrist abweichend vereinbart werden kann.

##### § 4

Der Großhandel ist berechtigt, beim Verkauf von Anbruchmengen ab Großhandelslager auf die in den §§ 1 und 2 genannten Herstellerabgabepreise einen Handelsaufschlag von 6% zu berechnen.

##### § 5

Die im Jahre 1944 gültig gewesenen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden, soweit nicht in dieser Preisverordnung anderes bestimmt oder die Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB1.1 S. 548) anzuwenden ist.

##### § 6

Die Preisverordnung tritt mit dem 1. Januar 1951 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisanordnung Nr. 248 vom 2. August 1949 (ZVOB1. II S. 114) außer Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino  
Staatssekretär